

[AZA 7]
I 461/01 Hm

IV. Kammer

Präsident Borella, Bundesrichterin Leuzinger und Bundesrichter
Kernen; Gerichtsschreiber Arnold

Urteil vom 24. September 2001

in Sachen
CSS Versicherung, Rösslimattstrasse 40, 6005 Luzern, Beschwerdeführerin,

gegen
IV-Stelle des Kantons Solothurn, Allmendweg 6, 4528 Zuchwil, Beschwerdegegnerin,
und
Versicherungsgericht des Kantons Solothurn, Solothurn,

betreffend
A._____, 1945

In Erwägung,

dass die IV-Stelle des Kantons Solothurn mit Verfügung vom 25. April 2001 die Übernahme einer bei A._____,
geb.

1945, geplanten Staroperation links als medizinische Massnahme nach Art. 12 IVG ablehnte,
dass das Versicherungsgericht des Kantons Solothurn die von der CSS Versicherung in ihrer Eigenschaft als
Krankenpflegeversicherer des A._____ dagegen erhobene Beschwerde gestützt auf deren Eingabe vom 7.
Juni 2001 zufolge Rückzugs von der Geschäftskontrolle abschrieb (Verfügung vom 11. Juni 2001 im Prozess
VSBES. 2001. 253),

dass die CSS Versicherung Verwaltungsgerichtsbeschwerde führt und beantragt, die vorinstanzliche Abschrei-
bungsverfügung sei aufzuheben,

dass der als Mitinteressierter beigeladene A._____ und das Bundesamt für Sozialversicherung keine Ver-
nehmlassung einreichen,

dass Beschwerdegegnerin und Vorinstanz auf Gutheissung der Verwaltungsgerichtsbeschwerde schliessen,
dass mit Beschwerdeführerin, -gegnerin und Vorinstanz davon auszugehen ist, dass die angefochtene Verfügung
versehentlich erging und insoweit bundesrechtswidrig (Art. 104 lit. a OG) ist, als sich die Rückzugserklärung
der CSS Versicherung vom 7. Juni 2001 auf ein anderes, ebenfalls beim Versicherungsgericht des Kantons So-
lothurn hängiges Verfahren (Prozess VSBES. 2001. 256 in Sachen M.W.) bezog,

dass das Verfahren kostenpflichtig ist (Art. 134 OG e contrario),

dass die Gerichtskosten in der Regel nach Art. 156 Abs. 1 OG (in Verbindung mit Art. 135 OG) der unter-
liegenden Beschwerdegegnerin überbunden werden, die als Gegenpartei der obsiegenden Beschwerdeführerin
grundsätzlich das Kostenrisiko trägt, auch wenn sie den vorinstanzlichen Entscheid nicht zu vertreten hat (BGE
123 V 156),

dass einem Kanton, der nicht Partei ist, regelmässig keine Gerichtskosten auferlegt werden dürfen (Art. 156
Abs. 2 OG),

dass von den dargelegten beiden Regeln abzugehen ist und die Gerichtskosten vom Kanton Solothurn zu tragen
sind, weil die angefochtene Abschreibungsverfügung offenkundig und eingestandenermassen auf einem fahr-
lässigen Versehen des kantonalen Gerichts beruht,

erkennt das Eidg. Versicherungsgericht:

I. In Gutheissung der Verwaltungsgerichtsbeschwerde wird
die Verfügung des Versicherungsgerichts des Kantons

Solothurn vom 11. Juni 2001 (Verfahren VSBES. 2001. 253)
aufgehoben und es wird die Sache an die Vorinstanz
zurückgewiesen, damit sie über die Beschwerde gegen
die Verfügung der IV-Stelle des Kantons Solothurn vom 25. April 2001 neu entscheide.

II. Die Gerichtskosten von Fr. 500.- werden dem Kanton Solothurn auferlegt.

III. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Versicherungsgericht

des Kantons Solothurn, A. _____ und dem Bundesamt
für Sozialversicherung zugestellt.

Luzern, 24. September 2001

Im Namen des

Eidgenössischen Versicherungsgerichts

Der Präsident der IV. Kammer:

Der Gerichtsschreiber: